

GV MÄNNERCHOR MIT FRAUENCHOR 1894 e.V.

Rülzheim



www.maennerchor-ruelzheim.de

Satzung

G.V. Männerchor mit Frauenchor 1894 e.V.

Rülzheim





§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des pfälzischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen „Gesangverein Männerchor mit Frauenchor 1894 e.V Rülzheim“. Er hat seinen Sitz in Rülzheim und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Landau eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung



§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden, fördernden und Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Singende Mitglieder sind zum regelmäßigen Besuch der Chorprobe und zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins sowie zur Teilnahme an allen gesanglichen Auftritten der Chöre verpflichtet. Wer fortgesetzt diese freiwillig übernommenen Verpflichtungen nicht wahrnimmt, kann vom Vorstand zu den fördernden Mitgliedern überschrieben werden. Der Chorleiter hat das Recht, Sänger- und Sängerinnen mit geringen Probenbesuchen von der Mitwirkung bei Konzerten und sonstigen gesanglichen Auftritten auszuschließen.

Bei Aufnahme eines singenden Mitgliedes hat dieses, sofern es in einem Chor mitgewirkt hat, die notwendigen Unterlagen über seine bisherige Singtätigkeit, zwecks Anrechnung seiner Jahre vorzulegen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen der Chöre unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Ehrenmitgliedschaft wird erreicht durch 25 jährige singende Mitgliedschaft im Verein oder durch hervorragende Verdienste um denselben. Die Ehrenmitgliedschaft besteht bis zum Tode fort, sofern ein Ehrenmitglied nicht gröblich gegen die Vereinsinteresse verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.



§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbetrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Aufforderung von einem Mitglied des Vorstandes seinen rückständigen Jahresbeitrag nicht entrichtet, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief, bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss, mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.



§ 6

Datenschutzklausel

Der Verein speichert, übermittelt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins, personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Das Nähere regelt die Datenschutzgrundverordnung.

Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der

Speicherung

Verarbeitung

Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

Auskunft über seine gespeicherten Daten

Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

Sperrung seiner Daten

Löschung seiner Daten

Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu.

§ 7

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.



§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in von der Verbandsgemeinde Rülzheim herausgegebenem Printmedium einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertretern geleitet. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Chorleiters, er wird vom Vorstand berufen)
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 4 Jahren
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich begründet beim Vorstand einzureichen.



§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Chorleiter.

Außerdem wird festgelegt, dass bis zu 13 Beisitzer /innen dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der / die Vorsitzende
- b) ein stellvertretender Vorsitzender und ein stellvertretende Vorsitzende
- c) der / die Schriftführer / in
- d) der / die Kassenführer/ in.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB und bei besonderen oder eiligen Anlässen beschlussfähig. Die vom geschäftsführenden Vorstand gefassten Beschlüsse müssen in der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis gegeben und erläutert werden.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen, um die laufenden Geschäfte aufrecht zu erhalten.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den geschäftsführenden Vorstand berufen wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.



§ 11

Der Chorleiter

Der Chorleiter leitet die Singstunden und gesangliche Auftritte.

Bei Neuanschaffungen und Auswahl der Lieder und Chöre, sowie Programmgestaltungen, ist die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes notwendig.

§ 12

Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Vereinskasse und sämtliche Belege zu überprüfen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Rülzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 15

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 01. Juli 2025 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.



1. Vorsitzender
Marco Thomas



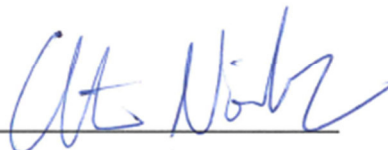
Stellvertreter
Thomas Seelinger



Stellvertreter/in
Ursula Hoffmann



Schriftführer / in
Sigrid Kaufhold



Kassenführer / in
Christian Niederreuther

GV MÄNNERCHOR MIT FRAUENCHOR 1894 e.V.

Rülzheim



www.maennerchor-ruelzheim.de

„Des Lebens Sonnenschein ist Singen und
Fröhlichsein!“